

24. September 2018

Vorschlag für eine Verordnung über den ESF+ Position der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

Die kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens¹ erkennen im Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ([COM\(2018\) 382 final](#)) viele positive Ansätze, aber auch Optimierungspotential. Folgende **Änderungen** sollten aus Sicht der Kommunen vorgenommen werden:

- **Regionaler Ansatz:** Für die Komponente in geteilter Mittelverwaltung ist die Möglichkeit eines regionalen Ansatzes sicherzustellen.
- **Mehr transnationale Kooperation:** Transnationale Zusammenarbeit ist nur noch zur Übertragung und breiteren Anwendung innovativer Maßnahmen im Rahmen der Komponenten „Beschäftigung und Soziale Innovation“ (EaSI) und „Gesundheit“ möglich (Art. 23 lit. i, Art. 24 Abs. 2 lit. b, Art. 27 Abs. 2 lit. b). Dies ist ein Rückschritt gegenüber Art. 10 der aktuellen Verordnung (EU) Nr. [1304/2013](#).
- **Wahlmöglichkeit für 2 %-Quote:** Begrüßt wird die Möglichkeit, die Mindestquote von 2 % der ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung NICHT für materielle Basisunterstützung und/oder Nahrungsmittelhilfe, SONDERN für die Förderung der sozialen Integration von den am stärksten benachteiligten Personen, d. h. die Heranführung an das bestehende Hilfsangebot, einzusetzen (Art. 7 Abs. 4 UAbs. 2). Dies sollte zumindest für stark entwickelte Regionen erhalten bleiben – ohne Einschränkung auf „begründete Fälle“. Die entsprechende Nutzung des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland (EHAP) hat sich bewährt.
- **Keine Minderung der EU-Kofinanzierungssätze:** Art. 106 Abs. 3 der Gemeinsamen Verordnung ([COM\(2018\) 375 final](#)) sieht grundsätzlich eine Schrumpfung des EU-Kofinanzierungssatzes von max. 60 % auf max. 55 % für Übergangsregionen und von max. 50 % auf max. 40 % für stärker entwickelte Regionen vor. Im Bereich des bisherigen EHAP bedeutet dies eine Schrumpfung von max. 85 % auf max. 40 %. Um Entwicklungen mit EU-Mehrwert anzustoßen, fordern die Kommunen, dass sich die EU-Kofinanzierungssätze nicht verringern.
- **Berichterstattung mit mehr Aussagekraft:** Aufgrund kurzfristiger Schwankungen sollte die Datenübermittlung zu den Indikatoren seltener als sechs Mal pro Jahr erfolgen (vgl. Entwurf S. 60, Art. 37 der Gemeinsamen Verordnung).
- **Lokale Beteiligung:** Notwendig wäre in Artikel 8 zur Partnerschaft ein Verweis auf Art. 6 der Gemeinsamen Verordnung, wonach der Mitgliedstaat auch lokale Behörden angemessen beteiligen muss.
- **Angemessene Vergütung:** Die Maßgabe, direkte Personalkosten nur bis zu 100 % der üblichen Vergütung nach Eurostat zu fördern (Art. 14 Abs. 4) birgt die Gefahr einer faktischen Reduzierung der EU-Kofinanzierungsquote.

Folgende **positiven Ansätze** sollten aus Sicht der Kommunen unbedingt beibehalten bzw. weiter verstärkt werden:

- die **Integration bisher eigenständiger Programme im ESF+**. Dadurch werden eine größere Kohärenz, eine leichtere Kombinierbarkeit von Maßnahmen ein einfacherer Zugang zu den Mitteln sichergestellt.
- die explizite Förderung der **sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen** (Art. 4 Abs. 1 lit. viii).
- die Maßgabe, nicht nur mind. 20 %, sondern mind. **25 %** der Mittel des ESF+ in geteilter Mittelverwaltung für den Politikbereich „Soziale Inklusion“ bereitzustellen (Art. 7 Abs. 3).
- die Stärkung der **innovativen Maßnahmen** samt 95 %-Fördersatz (Art. 13)
- die Reduktion der **Output-Indikatoren** ([Anhänge I-III](#)). Positiv ist auch die Klarstellung in Anhang I, dass keine Daten für nicht mögliche Ergebnisse erhoben werden müssen. In Anhang I Abs. 1 b reichen zudem fundierte Schätzungen der Begünstigten aus, wenn die Daten nicht aus Datenregistern erhoben werden können.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der kommunalen Anliegen.

¹ Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag; Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg; Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag.